



**Comploj Vieider Lorenzon
Lechner Zanellato**

PDC Partner
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti

Equity partner

Dott. Lodovico Comploj
Dott. Josef Vieider
Dott. Emilio Lorenzon
Dott. Alessandro Zanellato
Dott. Martin Lechner
Dott. Stefan Lanznaster

Partner

Dott. Nicola Sartori
Dott. Thomas Pichler
Dott. Samuel Vittur

**Wirtschaftsprüfer und
Steuerberater / Dottori commercialisti**

Dott.sa Elena Gattolin
Dott.sa Sabrina Tabiador
Dott.sa Monika Mattivi
Dott. Christian Gentilini
Dott.sa Serena Giacomozzi
Dott.sa Giulia Fortin
Dott. Luca Crepaz

Bilanzbuchhalter / Esperto contabile

Antonio Gocev

An alle

Mandanten

Rundschreiben

Nr. 10/2025

Bozen, den 27. Jänner 2025

Betrifft: Werbebonus für 2024 – Abrechnung innerhalb 10. Februar 2025

Unternehmen und Freiberufler, die im Monat März 2024 die Vormerkung auf den Werbebonus 2024 verschickt haben, müssen innerhalb **10. Februar 2025** die tatsächlichen Aufwendungen im Jahr 2024 mitteilen. Bekanntlich steht für das Jahr 2024 eine Steuergutschrift im Ausmaß von **75% der Kostensteigerungen gegenüber dem Jahr 2023 für Werbeausgaben in Printmedien**, auch auf etwaigen Online-Ausgaben, zu. Um Anrecht auf die Gutschrift zu haben, muss zumindest eine Zunahme der Ausgaben um **einen Prozentpunkt** vorliegen.

Damit man die Steuergutschrift erhält, muss spätestens innerhalb **10. Februar 2025** auf telematischem Wege mittels einschlägigen Vordrucks der Agentur der Einnahmen eine **Ersatzerklärung** über die **tatsächlich getragenen Aufwendungen** im Jahr 2024 verschickt werden. Der Vordruck kann mit nachstehender Adresse heruntergeladen werden:

https://www.informazioneeditoria.gov.it/media/3958/bonus-pubblicita_modello-comunicazione-dichiarazione_2022-2023.pdf

Und unter dieser Adresse findet man auch die notwendigen Anleitungen zum Ausfüllen und Versand der Ersatzerklärung:

https://www.informazioneeditoria.gov.it/media/3959/bonus-pubblicita_istruzioni-per-la-compilazione.pdf

Vordruck und Anleitungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr nicht verändert.



Zwecks zeitlicher Abgrenzung der Aufwendungen im Jahr 2024 gilt für Unternehmen der Grundsatz der wirtschaftlichen Zuordnung („Kompetenzprinzip“), während für Freiberufler auf das Kassaprinzip abgestellt wird. Bei Unternehmen werden in der Praxis also jene Werbeleistungen berücksichtigt, die 2024 auch **gedruckt** worden sind, unabhängig von ihrer Fakturierung und Zahlung. Der Ersatzerklärung selbst sind keinerlei Belege oder Rechnungen beizulegen. Diese müssen allerdings für etwaige Kontrollzwecke aufbewahrt werden.

Es können höchstens Beträge im Ausmaß der Voranmeldung vom letzten März anerkannt werden. Soweit die in der Anmeldung angeführte Steuergutschrift von 75% der Kostensteigerung die Schwelle von **150.000 Euro** übersteigt, ist zudem eine eigene Antimafiaerklärung beizulegen. Zumal die Mittel im Haushalt beschränkt sind, muss - wie in den Vorjahren – damit gerechnet werden, dass die tatsächlich zuerkannte Steuergutschrift nur einen Bruchteil von 75% ausmachen wird.

Die Beihilfe unterliegt den **De-Minimis-Beschränkungen** (Limit von 300.000 Euro über 3 Jahre).

Wie hoch die Steuergutschrift am Ende ausfallen wird, soll mit einer eigenen Verordnung zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt werden. Die Steuergutschrift darf dann ausschließlich zur Verrechnung im Vordruck F24 verwendet werden.

Der Zahlungsschlüssel lautet 6900.

Bleibt zu ergänzen, dass der Werbebonus für Zwecke der Einkommensteuern ertragswirksam zu berücksichtigen ist. Unternehmen werden die Beihilfe i.d.R. unter A.5 der Gewinn- und Verlustrechnung ausweisen müssen; zumal zurzeit das tatsächliche Ausmaß der Beihilfe nicht feststeht, wird man sie im Jahresabschluss für 2024 auch noch nicht berücksichtigen müssen; umgekehrt wird man die Beihilfen in der Steuererklärung bereits für 2024 melden müssen; das Chaos ist also vorprogrammiert.

Hinweis: Soweit wir für Sie die Ersatzerklärung für 2024 verschicken sollen, lassen Sie uns das bitte in den nächsten Tagen wissen

Mit freundlichen Grüßen

Josef Vieider